

Num. CLVII.

Verordnung für die Prediger wegen Besuchung der Kranken,
von 1769.

Die Kirchen-Ordnung befelet im 16 Tit. ausdrücklich, daß die Prediger die Kranken und Sterbende in ihrer Gemeinde, gerufen und ungerufen, fleißig besuchen sollen. Es ist dies auch gewiß eine ihrer wichtigsten Pflichten, da öfters von ihrer Erfüllung, oder Versäumung die ewige Wolfart eines Menschen abhänget. Der ruchlose Sünder, welcher bei einer für ihn furchtbaren Aussicht in eine nahe Ewigkeit alle Unruhen und Quaalen eines besetzten Gewissens empfindet, wird, sich selbst und seiner Verzweiflung überlassen, ein Raub der Hölle, da er öfters durch unterrichtende und ermahnende Vorstellungen von seinen Sünden, von der Nothwendigkeit einer aufrichtigen Reue und von der, durch Unsern Erlöser für busfertige Sünder erworbenen Gnade, noch errettet werden können. Der geistlich sichere Mensch wird ebenfalls dadurch in diesem entscheidenden Zeitpunkt noch zur seelig beweinenden Erkenntnis der sich vorher verborgenen Fehler, und der schwache, trostbedürfende Christ zur Gewisheit der wankend gehosten Gnade gebracht. Nichts also müßte einem Prediger wichtiger seyn, als die Erfüllung solcher Pflicht bei einem Kranken und sterbenden Gliede seiner Gemeinde, und dennoch hat man, wie anders als mit Behmuth? erfahren müssen, daß einige Prediger diese große Pflicht versäumen, daß sie selten, oder wol gar nicht, ungerufen die Kranken besuchen, und wenn sie darum und um die Austheilung des heiligen Abendmahls an dieselbe begehret werden, wol gar vor Bezahlung der Gebühr es verweigern. So sehr die.

diejenige Ruhm und Achtung verdienen, die es nicht thun, sondern die vielmehr, Gott und ihren Pflichten treu, zu allen Zeiten für die Wolsart der ihnen anvertrauten Heerde wachen, und also auch in denen letzten Stunden ihre Schaase von der Verirrung zu Gott und ihrer seeligen Bestimmung zurückzuführen sich redlich bemühen, so verachtungs- und strafwürdig sind hingegen die, welche sich auf eine entgegen gesetzte Art verhalten, und ihre wichtige Pflicht gegen Kranke und Sterbende mißkennen. Diese werden Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hierdurch ernstlich erinnert, der Kirchen-Ordnung, ihrem Amt und Verhalten gemäs, fürs künftige ihre Pflicht in beehrter und unbeehrter Besuchung der Kranken und Sterbenden aufs genaueste zu erfüllen und sich auf keine Weise eine höchstverantwortliche Gewissenlosigkeit dabei zu Schulden kommen zu lassen, im gegentheiligen Fal aber zu gewärtigen, daß sie dafür zur schweren Verantwortung gezogen werden sollen. Wie denn denen Superintendenten aufgegeben wird, nicht allein jedesmal bei Kirchen-Visitationen in ihrer Classe, sondern auch sonst sich darnach, ob ein oder anderer Prediger solche Pflicht versäume, zu erkundigen, und wenn dies so gefunden würde, solches sogleich zur weitem Verfügung und ernstlichen Bestrafung hier anzuzeigen. Gegeben Detmold den 16. December 1769.

Gräfl. Lippisches Consistorium, alhier.



Num.